

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Falkenstein (BGS-EWS) vom 18.12.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Falkenstein folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Falkenstein (BGS-EWS) vom 05.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

a) Nenndurchfluss

bis Q_n 2,5 m³/h 48,- €/Jahr

bis Q_n 10,0 m³/h 96,- €/Jahr

über Q_n 10,0 m³/h 144,- €/Jahr

b) Dauerdurchfluss

bis Q_3 4,0 m³/h 48,- €/Jahr

bis Q_3 10,0 m³/h 96,- €/Jahr

über Q_3 10,0 m³/h 144,- €/Jahr“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Falkenstein, den 18.12.2012

Markt Falkenstein


Dengler
1. Bürgermeister